

Daß man im Jahr 1210 keinerlei Notwendigkeit sah, auch das 'Altreich' Thessaloniki in irgendwelche Konkordatsverhandlungen mit einzubeziehen, dürfte ganz andere Gründe gehabt haben: Man bedurfte dort keines Konkordates, weil die Ausgangslage eine ganz andere war. Denn im Gegensatz zu Thrakien einerseits und zu Mittellgriechenland oder auch der Peloponnes andererseits war der griechische Kirchenbesitz im 'Altreich' überhaupt nicht säkularisiert worden. Bonifaz hatte von dieser Möglichkeit, die ihm der sog. Märzvertrag des Jahres 1204, die Gründungsurkunde der Lateinerherrschaft in der gesamten Romania, eingeräumt hätte⁶¹ und die Innocenz III. stets für unakzeptabel erklärt hatte, keinen Gebrauch gemacht, den griechischen Kirchenbesitz vielmehr irgendwann bereits im Verlauf des Jahres 1206 in die Hände des Legaten Benedikt von S. Susanna restituiert – und dabei war es geblieben⁶².

Von dieser Restitution des Kirchenbesitzes durch Bonifaz weiß man allein aus einem Satz in jenem Schreiben Innocenz' III. vom 23. Januar 1215, in das auch das Ravenika-Konkordat im vollen Wortlaut inseriert ist⁶³. Adressiert an den Patriarchen von Konstantinopel und

Herren Mittellgriechenlands, seine erst im Vorjahr unterlegenen Gegner, dürften sich 1210 überhaupt erst auf Druck Kaiser Heinrichs zum Abschluß dieses sie arg beschränkenden Konkordats bereit gefunden haben. Doch auch Thessaloniki war de facto in Heinrichs Hand; die Königinmutter Margarethe von Ungarn war dort zur Sicherung ihrer eigenen Stellung auf ihn angewiesen. Zu diesen politischen Konstellationen siehe S. 595 und 599.

61) Vgl. den Märzvertrag, ed. TAFEL/THOMAS, Urkunden 1 (wie Anm. 5) Nr. 119 S. 447,16-19 bzw. Nr. 120 S. 451,4-7 bzw. ed. PREVENIER, Oorkonden 2 (wie Anm. 5) Nr. 267 S. 557,11-14.

62) Jedenfalls de jure. Wie es in der Realität ausgesehen hat, wissen wir nicht, da im 'Altreich' 1210 aufgrund von Bonifaz' Kirchenpolitik (zu ihr siehe S. 576–579) überhaupt noch kein lateinischer Episkopat vorhanden war, der über den Raub seines Kirchengutes hätte Klage führen und päpstliche Schreiben hätte veranlassen können. – Zu Benedikt siehe Anm. 91 und 93.

63) Zu ihm siehe Anm. 38. Innocenz' ummantelndes Schreiben nimmt in seinem Einleitungsabschnitt von *resignationem ecclesiarum* bis *proinde facta fuit* den Wortlaut eines Briefes wieder auf, mit dem er bereits am 21. Dezember 1210 das Konkordat von Ravenika bestätigt hatte, ohne es damals allerdings zu inserieren (Reg. XIII 192, MIGNE PL 216 Sp. 360). Ein Insert hatte sich dort erübrigt, denn dieser Brief ist adressiert an die vertragsschließenden Erzbischöfe und Bischöfe selbst (die den Text ja kannten), nämlich an die Erzbischöfe von Athen, Larissa und Neopatrai (sowie ihren inzwischen neu hinzugekommenen Kollegen, den Elekten von Theben), und an die Bischöfe von Daulia, Thermopylai, Aulon, Zetunion/Lamia, Kastoria und Zaratoria sowie die Elekten von Kitros, Nazoresca